

# **Praktische Grundlagen für die Patentabteilung Oktober 2017**

Arbeitnehmererfindungsrecht

## Inhalt

- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen / Vergütungsrichtlinien
- Anwendungs- und Geltungsbereich
- Arbeitnehmererfindungsrecht im Ausland
- Diensterfindung / freie Erfindung
- Von der Meldung bis zur Aufgabe des Schutzrechts
- Vergütung Grundzüge
- Vergütungsberechnung mit Beispielfall
- Besonderheiten der Vergütung
- Abkauf von Rechten
- Pauschalvergütungen

## Arbeitnehmererfindungsgesetz

ArbErfG:

Regelt Rechte und Pflichten zwischen ArbG und ArbN bei technischen Neuerungen

- patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen und
- qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge (siehe §§ 2, 3, 20 Abs. 1 ArbErfG); sind nicht schutzfähig, geben dem ArbG aber eine Vorzugsstellung

Betriebliches Vorschlagswesen:

- Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung für einfache technische Verbesserungsvorschläge (§20 Abs. 2 ArbErfG) oder kaufmännische o. organisatorische Verbesserungsvorschläge

## Vergütungsrichtlinie

- Keine zwingend anzuwendende Rechtsvorschrift
- Gibt Empfehlung, wie Erfindervergütung berechnet werden kann
- Setzt aber den Maßstab für Angemessenheit der Vergütung
  - zu starke Abweichung nach unten bei anderer betrieblicher Vergütungsregelung u.U. gefährlich
- Am häufigsten angewandte Vergütungsberechnungsmethode

## Urheberschutzfähige Leistungen

- Bsp.: Zeichnungen, Pläne, Darstellungen, Schriftwerke usw.
- Keine Anwendung des ArbErfG
- Angestellter Urheber hat keinen Anspruch auf Zusatzvergütung, wenn Leistung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffen wurde (= Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen Pflichten, Arbeitsbereich usw.)
- Arbeitgeber erhält kostenloses Nutzungsrecht
- Softwareentwicklung ebenfalls im UrhG geregelt (§69b UrhG), hier ebenfalls kostenloses Nutzungsrecht an ArbG, wenn Software im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffen wurde

## Designschutzfähige Gegenstände

- Design: 2- oder 3-dimensionale Formen und Gestaltungen
- Keine Vergütung, wenn Leistung im Rahmen der arbeitsvertraglichen Aufgaben lag.

## Anwendungsbereich

### **Arbeitnehmer**

ArbErfG gilt nur für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer:

- Erbringt vertraglich geschuldete Arbeitsleistung für Arbeitsorganisation  
Dritter, unterliegt Weisungsrecht insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit  
und -ort

## Besonderheiten

### Leiharbeiter

- in unechtem (gewerbsmäßigem) Leiharbeitsverhältnis gilt Leiharbeiter als Arbeitnehmer des Entleihers (AÜG); falls Erfindung aus Tätigkeit beim Entleiher entstanden ist → Entleiher hat Recht an Erfindung
- in echtem Leiharbeitsverhältnis (z.B. Abordnung eines Mitarbeiters) gilt Leiharbeiter als Arbeitnehmer des Verleihers
- Doppelarbeitsverhältnis:  
diejenige Firma kann die Rechte an der Erfindung erlangen, in deren "Sphäre" die Erfindung entstand (wer gab Aufgabenstellung, wessen betriebliche Erfahrung wurde genutzt, wo war Erfinder schwerpunktmäßig tätig, als er die Erfindung machte?)



## Kein Arbeitnehmer

ArbErfG nicht anwendbar auf:

- Freie Mitarbeiter
  - Diplomanden im Unternehmen
  - Ruheständler (anders: Altersteilzeitler)
  - Handelsvertreter
  - Geschäftsführer der GmbH
  - Vorstandsmitglieder der AG
  - Persönlich haftende Gesellschafter einer KG
  - Geschäftsführer einer Komplementär GmbH einer GmbH & Co KG
- freie Erfinder

Ausnahmen: Vertrag sieht Anwendung des ArbErfG ausdrücklich vor  
oder Organ der Gesellschaft hat die Aufgabe zu entwickeln.

## Räumlicher Geltungsbereich

ArbErfG anwendbar:

- Wenn Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt (lt. Arbeitsvertrag oder lt. Intern. Privatrecht)
- Wenn gewöhnlicher Arbeitsort des ArbN in DE liegt
- Bei Auslandseinsatz, wenn Abordnung zeitlich vorübergehend ist, gewöhnlicher Arbeitsort aber in DE liegt (kein Arbeitgeberwechsel)
- Bei ständig wechselndem Auslandseinsatz, wenn Sitz des ArbG in DE liegt
- Wenn ArbN überwiegend bei deutscher Niederlassung einer ausländischen Firma tätig ist
- Laut herrschender Meinung: bei EP-Anmeldung, wenn ArbN überwiegend in DE beschäftigt ist oder, falls nicht feststellbar, wenn Beschäftigungsbetrieb in DE (Art. 60 Abs. 1 EPÜ)